Dienstag, 24. Oktober 2006

VORSCHLAG DER KOMMISSION	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 57 *Artikel 13 Nummer 8 a (neu)*
	(8a) Leitlinien für die Einführung und Vernetzung von Frühwarn- und Alarmsystemen sowie die Information und Schulung der Bürger, wie in einem Notfall zu reagieren ist.
	Abänderung 58 *Artikel 14 Absatz 1*
(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 13 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines *Krisenreaktions- und Vorbereitungsinstruments für Katastrophenfälle* eingesetzten Ausschuss unterstützt.	(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 13 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines *Finanzierungsinstruments für den Bevölkerungsschutz* eingesetzten Ausschuss unterstützt***, dem Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften angehören***.
	Abänderung 59 *Artikel 15 Absatz 1*
	Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Umsetzung dieser Entscheidung und stellt darin den Mehrwert der Gemeinschaftsmaßnahme für die Unionsbürger und insbesondere die betroffenen Menschen heraus.
Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Entscheidung nach ihrer Bekanntgabe alle drei Jahre und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Bewertung.	***Ferner*** bewertet die Kommission die Anwendung dieser Entscheidung nach ihrer Bekanntgabe alle drei Jahre und unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Bewertung.

P6_TA(2006)0435

Durchführungsmaßnahmen der 2. Stufe im Rahmen der Transparenzrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Durchführungsbestimmungen für die Transparenzrichtlinie

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind [1],

— in Kenntnis des Entwurfs einer Richtlinie der Kommission vom 30. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG,

— unter Hinweis auf den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [2], geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006 [3],

— unter Hinweis auf die von Kommissionspräsident Romano Prodi am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament abgegebene Erklärung,

[1] ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.
[2] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[3] ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2002 zu der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen [1],

— unter Hinweis auf die vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung am 10. Oktober 2006 angenommenen Änderungsvorschläge zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG,

— in Kenntnis der von der Kommission mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 an den Berichterstatter und an die Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Währung gerichteten Antwort auf diese Änderungsvorschläge,

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates Wirtschaft und Finanzen vom 5. Mai 2006, in deren Rahmen auf die Bedeutung der Überwachung, der Koordination und der Konvergenz innerhalb der Europäischen Union hingewiesen wurde,

— gestützt auf Artikel 81 und Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

1. fordert die Kommission auf, die Grenzen der Befugnisse, die ihr durch die Richtlinie 2004/109/EG nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Vertrags übertragen worden sind, in jeder Hinsicht zu berücksichtigen, um für die Finanzmarktakteure Rechtssicherheit zu gewährleisten;

2. weist darauf hin, dass der Entwurf der Durchführungsmaßnahmen eine gangbare Lösung zur Erreichung der Zielsetzungen im Sinne verbesserter operativer Voraussetzungen für Finanzmarktakteure sowie für effiziente, transparente und sichere Finanzmärkte in der Europäischen Union darstellt;

3. weist darauf hin, dass die vom Parlament seit der Veröffentlichung der Durchführungsmaßnahmen geleistete Arbeit durch die Notwendigkeit stimuliert worden ist, jene Rechtsvorschriften zu bewahren, die darauf ausgerichtet sind, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wettbewerb und Transparenz für die Finanzmärkte, die betroffenen Parteien (Anteilseigner, Emittenten und Nutzer), die Regulierungsbehörden und die demokratisch gewählten Volksvertreter herzustellen;

4. begrüßt die Bereitschaft, die die Kommission im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Parlament im Hinblick auf die Erreichung eines optimalen Ergebnisses für alle betroffenen Parteien unter Beweis gestellt hat; erinnert an die Notwendigkeit, das Parlament ab den frühesten Stadien der Vorbereitung von Maßnahmen der Stufe 2 mit einzubeziehen und zu informieren;

5. stellt fest, dass das Verfahren zur Vollendung der Durchführungsmaßnahmen der Richtlinie 2004/109/EG eine Neuerung für die Art und Weise darstellt, wie EU-Rechtsvorschriften üblicherweise ausgearbeitet werden; weist deshalb darauf hin, dass im Interesse der weiteren gedeihlichen Entwicklung der interinstitutionellen Beziehungen ein für alle beteiligten Organe gegenseitig befriedigendes Ergebnis erzielt werden muss;

6. fordert die Kommission auf, die Entwicklung der internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsstandards wirksam zu überwachen, um ein einheitliches Verständnis der Garantien sicherzustellen, die Investoren von der Prüfung eines Halbjahresfinanzberichts durch einen Wirtschaftsprüfer erwarten können, wenn eine solche Prüfung stattfindet;

7. fordert die Kommission auf, gegebenenfalls eine Änderung der Mindestanforderungen an nicht im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards erstellte verkürzte Abschlüsse als Teil von Halbjahresfinanzberichten in Erwägung zu ziehen;

8. fordert die Kommission auf, ein wirksames Notifizierungsverfahren für die Überwachung des Market Making zu gewährleisten;

9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zu ermuntern, geeignete Netzwerke einzurichten, um die Belastung der Marktteilnehmern durch den Informationsaustausch so gering wie möglich zu halten;

[1] ABl C 284 E vom 21.11.2002, S. 115.

Dienstag, 24. Oktober 2006

10. fordert die Kommission auf, den notwendigen Gleichwertigkeitserwartungen von Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen aus Drittländern besondere Aufmerksamkeit zu schenken und sicherzustellen, dass diese Unternehmen die für sie zuständige Behörde genau angeben bzw. nachweisen, dass sie keiner Regulierung unterliegen;

11. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um Mindestanforderungen an die Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit bündeln müssen;

12. fordert die Kommission auf, die Anforderungen an eine wirksame Verbreitung von Informationen zu überprüfen;

13. nimmt die Durchführungsmaßnahmen an;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zu übermitteln.

P6_TA(2006)0436

Durchführungsmaßnahmen der 2. Stufe im Rahmen der Prospektrichtlinie

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Entwurf von Durchführungsbestimmungen für die Prospektrichtlinie und die Transparenzrichtlinie dargelegten Rechnungslegungsstandards von Emittenten aus Drittländern und ihre Übereinstimmung mit den internationalen Finanzberichtsstandards (Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 betreffend Rechnungslegungsstandards, gemäß denen die in Prospekten enthaltenen historischen Informationen erstellt werden, sowie Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Verwendung von gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Informationen durch Emittenten von Wertpapieren aus Drittländern)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind [2], insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards [3],

— in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 betreffend Rechnungslegungsstandards, gemäß denen die in Prospekten enthaltenen historischen Informationen erstellt werden,

— in Kenntnis des Entwurfs einer Entscheidung der Kommission über die Verwendung von gemäß internationalen Rechnungslegungsstandards erstellten Informationen durch Emittenten von Wertpapieren aus Drittländern,

— unter Hinweis auf den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [4], geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006 [5],

[1] ABl L 345 vom 31.12.2003, S. 64.
[2] ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.
[3] ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.
[4] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.
[5] ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.